

## Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 155

Anordnung über die Ausleihe von Büchern in Sortimentsbuchhandlungen. (Wiederholt aus Nr. 61)

Auf Grund des § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) wird mit Genehmigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Reichswirtschaftsministers für das Gebiet des Großdeutschen Reiches unter Vorbehalt der Inkraftsetzung im Protektorat Böhmen und Mähren angeordnet:

#### § 1

Um während des Krieges das Schrifttum den Volksgenossen weitestgehend zugänglich zu machen, hat jeder Sortimentsbuchhändler einen angemessenen Teil seines Buchbestandes aus dem Verkauf zurückzuziehen und in seinem Laden auszuleihen (Vermietung im Sinne der §§ 535 u. f. BGB.). Fachliches und wissenschaftliches Schrifttum sowie Schulbücher werden von dieser Regelung nicht betroffen.

#### § 2

(1) Für den Betrieb solcher Kriegsleihbüchereien des Sortimentsbuchhandels gelten die für das Leihbüchereigewerbe erlassenen Bestimmungen, insbesondere die Amtlichen Bekanntmachungen:

- \*) Nr. 13 vom 7. Februar 1934 (Rahmenbestimmung für die Ausübung des Leihbüchereigewerbes),
- \*) Nr. 28 in der Neufassung vom 30. Januar 1943 (Geschäftsbedingungen einschließlich Gebührenordnung),
- \*) Nr. 70 vom 15. April 1940 (Schädliches und unerwünschtes Schrifttum).

(2) Für die Kriegsleihbüchereien gelten nicht die Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 79 und Nr. 120.

(3) Nach Ziffer 8 der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 13 müssen die vom Sortimentler ausgeliehenen (vermieteten) Bücher als Leihbücher gekennzeichnet und nach § 9 der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 28 die Lesegebühr sowie der Zeitraum vermerkt sein, während dessen das Buch als Neuerscheinung gilt.

#### § 3

Diese Anordnung gilt nicht für den nebenberuflichen Buchverkauf.

Berlin, den 8. März 1943

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer  
gez.: *Hanns Johst*

\*) Diese Bekanntmachungen sind der heutigen Nummer des Börsenblattes in der Mitte beigelegt. Die Lieferung weiterer Sonderdrucke ist mit Ausnahme von Sonderfällen nicht vorgesehen.

### Mitteilung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer

Betr.: Einzelhandel mit Schrifttum

Auf Grund von Ziffer III, 2 der ministeriellen Verfügung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 4. Sept. 1939 — R 1410/4. 9. — nehme ich Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen auf Grund von §§ 2 und 5 der Anordnung über den Einzelhandel mit Schrifttum vom 26. März 1941 (Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 134) bis auf Widerruf nicht mehr entgegen. Ausgenommen hiervon sind Anträge, die von Kriegsversehrten des jetzigen Krieges gestellt werden.

Berlin, den 12. März 1943

gez.: *Hanns Johst*

### Bekanntmachung des Leiters des Deutschen Buchhandels

Betr.: Berufserziehung im Leihbuchhandel

1. Anerkennung im Leihbuchhandel tätiger Hilfskräfte als Leihbuchhändler.

Im Sinne meines Aufrufes vom 11. Dezember 1940 (Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel Nr. 293 vom 14. Dezember 1940) sind auch die im Leihbuchhandel aus kriegsbedingten Gründen tätigen Aushilfskräfte, die gemäß § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz von der Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer befreit worden sind, berechtigt, nach einem Jahr praktischer Betätigung bzw. Ausbildung in einer Leihbücherei die Leihbuchhändler-Prüfung abzulegen. Hilfskräfte, die sich dieser Prüfung nicht unterziehen, können nach Beendigung des Krieges nicht mehr im Leihbuchhandel tätig sein. Hilfskräfte, die sich der Prüfung unterziehen, müssen nach bestandener Prüfung an einer Arbeitswoche für leihbuchhändlerische Hilfskräfte teilnehmen. Die Teilnahme an dieser Arbeitswoche ist Bedingung für die Anerkennung als Leihbuchhändler und für die Aufnahme in die Reichsschrifttumskammer.

2. Anlernlinge im Leihbuchhandel

Nach Erlass der Richtlinien für die Berufserziehung im Bereiche der Reichsschrifttumskammer vom 5. Februar 1943 (Bbl. Nr. 31 vom 6. 2. 1943) müssen nunmehr die im Leihbuchhandel bestehenden Anlernverhältnisse in Lehrverhältnisse umgewandelt werden. Es muß daher im Einzelfall der Anlernvertrag in einen Lehrvertrag umgewandelt und spätestens ab 1. Mai 1943 ein Lehrlingspaß geführt werden. Über die Dauer der noch abzuleistenden leihbuchhändlerischen Lehrzeit entscheidet die Reichsschrifttumskammer im Einzelfall. Die Vorschrift, nach der die Lehrherren, welche Lehrlinge ausbilden, vorher selbst die Leihbuchhändler-Prüfung oder die buchhändlerische Gehilfenprüfung abgelegt haben müssen, findet auf bestehende Anlern- und nunmehrige Lehrverhältnisse keine Anwendung. Wer dagegen als Lehrherr ab 1. August 1943 Lehrlinge im Leihbuchhandel einstellen oder neue Hilfskräfte beschäftigen will, die zur Leihbuchhändler-Prüfung zugelassen werden wollen, muß vorher die Leihbuchhändler-Prüfung oder die buchhändlerische Gehilfenprüfung bestanden haben. Zur Ablegung der Leihbuchhändlerprüfung wird in besonderen von der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — einzurichtenden Arbeitswochen Gelegenheit gegeben.

Berlin, den 12. März 1943

gez.: *Baur*

### Mitteilungen der Reichsschrifttumskammer

Betr.: Modezeitschriften

Der Präsident der Reichspressekammer hat im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete bestimmt, daß in den Niederlanden künftig deutsche Modezeitschriften nur noch vertrieben werden dürfen, wenn sie in deutscher oder holländischer Sprache gedruckt sind.

Für die in die Reichsschrifttumskammer eingegliederten Modezeitschriften gilt die gleiche Regelung. gez.: *Ihde*

Betr.: Ausschluß

Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat gemäß § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. 11. 1933 (RGBl. I S. 797) aus der Mitgliedschaft ausgeschlossen:

*Gunter Lues*, Oranienburg, Lüderitzstraße 1.

Dem Genannten ist damit die Ausübung einer Tätigkeit als Lektor und Schriftsteller untersagt.